

**16.04.10**

U

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Achtes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 34. Sitzung am 25. März 2010 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 17/1198 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
– Drucksachen 17/800, 17/1198 –

mit beigefügter Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 07.05.10

Erster Durchgang: Drs. 5/10

In Artikel 1 Nummer 5 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

,c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Besteht die Gefahr, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 festgelegten Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufzustellen, soweit die Rechtsverordnung dies vorsieht. Besteht die Gefahr, dass durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 1 festgelegte Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte überschritten werden, kann die zuständige Behörde einen Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen aufstellen, soweit die Rechtsverordnung dies vorsieht.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Aktionsplan“ durch das Wort „Plan“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Aktionspläne können“ durch die Wörter „Ein Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen kann“ ersetzt.‘